



10
AB

Beschluss-(Resolutions-)antrag

der ÖVP-Abgeordneten Mag. Manfred JURACZKA, MMag. Dr. Gudrun KUGLER und Dr. Wolfgang ULM, eingebracht in der Sitzung des Wiener Landtages am 18.03.2016 zu Post 5 der Tagesordnung

betreffend Reform der bedarfsorientierten Mindestsicherung – Einführung einer Obergrenze von 1.500 Euro

Die Wiener Landesregierung sieht sich in Anbetracht der Herausforderungen zur Schaffung von Unterkünften im Zuge der Flüchtlingskrise dazu veranlasst, die Bauordnung mittels Initiativantrag wesentlich zu verändern. Es ist davon auszugehen, dass allfällige Reformen im Sozialbereich nicht ausschließlich auf den Bereich Wohnbau beschränkt bleiben. Auch bei der bedarfsorientierten Mindestsicherung (BMS) sind daher dringend Veränderungen notwendig.

Gerade Wien muss endlich Arbeitsanreize statt Sozialanreize schaffen – bezieht doch aktuell bereits beinahe jeder Zehnte eine mindestsichernde Leistung. Wien hat 20 Prozent der Bevölkerung Österreichs, aber rund 60 Prozent der Mindestsicherungsbezieher und zwei Drittel der Ausgaben. Da helfen keine Ausreden mehr. Gab es 2010 noch 106.675 Bezieher in Wien, waren es 2014 schon 160.152. Es ist daher dringend notwendig, die Höhe der bedarfsorientierten Mindestsicherung für Mehrpersonenhaushalte mit einer bundeweit einheitlichen Obergrenze von 1.500 Euro zu versehen, um klar zu verdeutlichen, dass die Mindestsicherung eine Überbrückungshilfe auf dem Weg zurück in den Arbeitsmarkt darstellt. Davon ausgehend, dass Personen, die in einer Haushalts- oder Wohngemeinschaft leben, geringere Lebenskosten aufgrund eines finanziellen Zusammenwirkens zu tragen haben, ist eine solche Deckelung sinnvoll.

Die gefertigten Abgeordneten stellen daher § 27 Abs. 4 der Geschäftsordnung des Landtages für Wien folgenden

Beschlussantrag:

Der Landtag wolle beschließen:

Der Wiener Landtag spricht sich dafür aus, folgende Aspekte bei der neu zu beschließenden Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über eine bundesweite bedarfsorientierte Mindestsicherung zu berücksichtigen:

- Schaffung einer gesetzlichen Regelung, wonach Geldleistungen für Mehrpersonenhaushalte mit einer bundesweit einheitlichen Obergrenze von 1.500 Euro versehen werden

In formeller Hinsicht wird die sofortige Abstimmung des Antrages verlangt.

Wien, 18.03.2016